

Prof. Dr. habil. OSMAR SPITZNER, Vorsitzender des Staatlichen Vertragsgerichts beim Ministerrat der DDR

## Die Bedeutung des neuen Vertragsgesetzes für die Entwicklung des sozialistischen Rechts

Die Volkskammer der DDR hat am 25. Februar 1965 das neue Gesetz über das Vertragssystem in der sozialistischen Wirtschaft (Vertragsgesetz) beschlossen (GBl. I S. 107). Es tritt am 1. Mai 1965 gleichzeitig mit sieben Durchführungsverordnungen<sup>1</sup> in Kraft. Das neue Vertragsgesetz hat bereits in der eininhalb Jahre währenden Ausarbeitungszeit in der Wirtschaftspraxis und Rechtswissenschaft eine besondere Aufmerksamkeit gefunden. Sie ergab sich vor allem daraus, daß mit dem neuen Vertragsgesetz die erste komplexe gesetzliche Regelung der zwischenbetrieblichen Kooperationsbeziehungen unter den spezifischen Bedingungen des neuen ökonomischen Systems der Planung und Leitung der Volkswirtschaft geschaffen wurde und darüber hinaus zugleich wichtige Grundfragen des sozialistischen Zivilrechts in der DDR unter den Bedingungen des umfassenden Aufbaus des Sozialismus und der technischen Revolution zu entscheiden waren.

Die Konzeption des neuen Vertragsgesetzes und seine theoretischen Grundlagen gehen in ihrer Bedeutung über den Geltungsbereich des Gesetzes selbst hinaus. Sie verdienen es, insbesondere unter dem Gesichtspunkt der Weiterentwicklung des sozialistischen Rechts und seiner Wissenschaft richtig eingeordnet und erörtert zu werden.

### Das Vertragssystem — Bestandteil des neuen ökonomischen Systems der Planung und Leitung der Volkswirtschaft

Eine wesentliche Schlußfolgerung aus den von Partei und Regierung erarbeiteten Grundsätzen über das neue ökonomische System der Planung und Leitung der Volkswirtschaft bestand darin, die Stellung des Wirtschaftsvertrages im Gesamtsystem der staatlichen Leitungsmaßnahmen prinzipiell neu zu gestalten. Die Aufgabe bestand darin, die bisherigen hemmenden administrativen Leitungsmethoden zu beseitigen und das Vertragssystem unter Aufgabe der einseitig juristisch orientierten Betrachtungsweise fest in das System der sozialistischen Wirtschaftsleitung einzugliedern. Das Vertragssystem war so zu entwickeln, daß es zu einem untrennbaren Bestandteil des Systems der wissenschaftlich fundierten perspektivischen Pla-

nung der Volkswirtschaft wird und die zwischenbetrieblichen Kooperationsbeziehungen unter Ausnutzung der objektiv wirkenden Gesetzmäßigkeiten der sozialistischen Warenproduktion mit ökonomischen Mitteln so zu organisieren und zu erfüllen gestattet, daß höchste technische und ökonomische Leistungen bei geringstem Aufwand an gesellschaftlich notwendiger Arbeit gesichert werden.

Seiner Konzeption nach stellt das neue Vertragsgesetz eine einheitliche komplexe Regelung der wechselseitigen Beziehungen der Betriebe dar, durch die sie auf der Grundlage der in den Perspektiv- und Jahresplänen bestimmten Ziele und Aufgaben ihre gegenseitigen kooperativen Verpflichtungen organisieren, gestalten und erfüllen. Es geht davon aus, daß mit dem Wirtschaftsvertrag wichtige Ware-Geld-Beziehungen in der sozialistischen Wirtschaft geregelt werden. Zu ihrer planmäßigen Leitung im volkswirtschaftlichen Gesamtinteresse muß der Wirtschaftsvertrag unter den Bedingungen des neuen ökonomischen Systems der Planung und Leitung der Volkswirtschaft folglich fest mit dem Wirken der an die Kategorien der Ware-Geld-Beziehungen (Gewinn, Preis, Kosten, Umsatz) anknüpfenden und über sie wirkenden ökonomischen Hebel verbunden werden.

Um diesen Anforderungen gerecht zu werden, mußten beim neuen Vertragsgesetz sowohl die theoretischen Grundlagen als auch die Einzelregelungen neu erarbeitet werden. Das Vertragsgesetz konnte nicht nur den Grundsätzen des neuen ökonomischen Systems der Planung und Leitung der Volkswirtschaft angeeignet, sondern es mußte selbst zu einem seiner Bestandteile entwickelt werden, um auf dem Gebiet der rechtlichen Leitung der zwischenbetrieblichen Kooperationsbeziehungen zu einer spezifischen Form der Verwirklichung des neuen ökonomischen Systems der Planung und Leitung der Volkswirtschaft zu werden.

In diesem Sinne bestehen die wichtigsten Grundprinzipien des neuen Vertragsgesetzes insbesondere in

- der engen Verbindung des Wirtschaftsvertrages mit dem wissenschaftlich begründeten, auf die Perspektive gerichteten System der Planung der volkswirtschaftlichen Entwicklung,
- der besonderen Verantwortung der WB für die Organisation der Kooperationsbeziehungen ihrer Betriebe und der mit ihr im Rahmen der Erzeugnisgruppenarbeit verbundenen Betriebe des gleichen Industriezweiges,
- der Weiterentwicklung der Stellung der VEB innerhalb des gesellschaftlichen Reproduktionsprozesses und der Erhöhung ihrer Eigenverantwortlichkeit

<sup>1</sup> Die Durchführungsverordnungen behandeln im einzelnen:

1. Vertragsstrafen und Preissanktionen,
2. die Einbeziehung privater Betriebe in das Vertragssystem,
3. die Wirtschaftsverträge zur Durchsetzung des wissenschaftlich-technischen Fortschritts,
- <sup>4</sup> die Ausfuhr- und Einfuhrverträge,
5. die Wirtschaftsverträge der sozialistischen Landwirtschaftsbetriebe
6. die Investitionsleistungsverträge,
7. die Wirtschaftsverträge in den Beziehungen zwischen Konsumgüterhandel und Betrieben der Konsumgüterproduktion.